

SCHÄFERROLLS GMBH & CO. KG

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BERATUNG (SRMS) ZUR COUNTROLL® PLATTFORM

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die Besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen betreffend die Beratungsleistungen zur countroll® Plattform.

(2) Unsere Leistungen werden ausschließlich auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages, der Allgemeinen und der Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und den dazugehörigen im relevanten Leistungszeitraum gültigen Preislisten erbracht.

(3) Der Vertrag besteht aus diesen Geschäftsbedingungen (»Besondere Geschäftsbedingungen«), dem Angebot und der Auftragsbestätigung sowie allen nach Maßgabe der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen geschlossenen zusätzlichen Vereinbarungen. Abweichende Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Im Fall von Unklarheiten und Widersprüchen zwischen den Besonderen Geschäftsbedingungen und den Anlagen gehen die besonderen Geschäftsbedingungen den Anlagen vor, es sei denn, in einer Anlage wird bestimmt, dass und von welcher Regelung der besonderen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll. Im Übrigen geht ein Dokument jüngeren Datums einem Dokument älteren Datums vor.

§2 Vertragsgegenstand und Leistungen

(1) Wir erbringen im Rahmen von SRMS für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Walzenmanagement-Plattform countroll (»Leistungen«) (»countroll-Plattform«). Die Leistungserbringung erfolgt auf dienstvertraglicher Basis im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Wir schulden über die Erbringung der Leistungen hinaus keinen Erfolg.

Wir unterstützen den Auftraggeber in SRMS u.a. durch die Erbringung folgender Leistungen:

- Projektleitungsunterstützung
- Einführungsunterstützung/Implementierungsunterstützung
- Installationsunterstützung der für die Nutzung der Walzenmanagement-Plattform erforderlichen Sensoren
- Benutzerunterstützungsleistungen im Bereich Datenanalyse und Analyseberichte
- Schulungen
- First-Level-Support

Einzelheiten der von uns zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung.

(2) Wir erbringen die Leistungen auf professionelle Art und Weise, sorgfältig, unter Anwendung der bei Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der in dem Leistungsschein vereinbarten Anforderungen.

(3) Wir werden den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten, wenn Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten, die Auswirkung auf unsere Leistungserbringung haben oder wir Grund haben, mit dem Auftreten solcher Hindernisse oder Beeinträchtigungen ernsthaft zu rechnen. Unsere Pflicht zur Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit nicht explizit abweichend vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, etwaige vom Auftraggeber erbrachte Leistungen, Unterlagen und Informationen auf Vollständigkeit oder Richtigkeit hin zu überprüfen. Wenn wir erkennen, dass die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf ihm in der Zwischenzeit bekannt gewordene Tatsachen oder Anforderungen modifiziert werden müssen, werden wir den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich oder in Textform hinweisen. Die gleiche Hinweispflicht besteht, wenn wir erkennen, dass Angaben oder Anforderungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind.

(5) Voraussetzung für unsere Beratung ist der Abschluss eines Vertrages mit Hannecard NV, dem Betreiber der countroll-Plattform, über die Nutzung der countroll-Plattform. Im Übrigen handelt es sich bei den der Nutzung der countroll-Plattform und unserer Beratungsleistung zugrundeliegenden Verträgen um eigenständige Vertragsverhältnisse verschiedener Parteien, die nicht voneinander abhängen oder einander bedingen. Wir sind in diesem Zusammenhang kein Unterlizenzgeber oder Wiederverkäufer der Leistungen der Hannecard NV. Wir haben weder das Recht noch die Befugnis, im Namen von Hannecard NV zu handeln oder Hannecard NV in irgendeiner Weise zu verpflichten. Insbesondere geben wir keinerlei Zusicherungen und Garantien in Bezug auf die countroll-Plattform im Namen von Hannecard NV ab.

§3 Vom Auftragnehmer eingesetzte Personen, Scheinselbständigkeit

(1) Die von uns eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Die Vertragsparteien werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen ausschließlich unserem Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Dies gilt insbesondere, soweit von uns eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. Es erfolgt keine Eingliederung der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen in die Organisation des Auftraggebers.

(2) Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung zum Einsatz unserer Subunternehmer nicht unbillig verweigern.

§4 Leistungen des Auftraggebers

(1) Die Projekt- und Erfolgsverantwortung für SRMS verbleibt beim Auftraggeber. Davon unabhängig sind wir jedoch für die vertragsgemäße Erbringung der von uns unter diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber wird uns bei Bedarf Räume und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber uns alle bei ihm vorhandenen und für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig proaktiv zur Verfügung stellen sowie dafür Sorge tragen, dass auf Seiten des Auftraggebers in ausreichender Anzahl geeignete Ansprechpersonen mit dem erforderlichen Fachwissen zur Verfügung stehen.

(3) Weitere spezielle Leistungen des Auftraggebers, die für unsere Leistungserbringung von Bedeutung sind, ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

(4) Der Auftraggeber hat uns und unserem Personal bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen eine echte vertragliche Verpflichtung uns gegenüber und nicht nur eine Obliegenheit dar. Erbringt der Auftraggeber die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß und hat dies Auswirkungen auf die von uns zu erbringenden Leistungen, so können wir — unbeschadet weitergehender Rechte — eine entsprechende angemessene Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Sofern uns durch nicht vertragsgemäße Erbringung der Leistungen des Auftraggebers ein Mehraufwand entsteht, kann er dem Auftraggeber diesen Mehraufwand auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung in Rechnung stellen.

§5 Leistungsort

Wir erbringen die Leistungen nach vorheriger Absprache und soweit erforderlich in den Geschäftsräumen des Auftraggebers. Soweit eine Durchführung in den Geschäftsräumen des Auftraggebers nicht erforderlich ist, sind wir in der Auswahl des Leistungsorts frei.

§6 Vergütung/Zahlungsweise

(1) Der Auftraggeber vergütet die Leistungen nach Aufwand unter Zugrundelegung von Angebot und Auftragsbestätigung. Materialaufwand wird gesondert in tatsächlich angefallener Höhe vergütet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist.

(2) Reisekosten und Spesen sind gesondert in einem angemessenen Umfang in tatsächlich angefallener Höhe zu vergüten.

(3) Reisezeiten werden gemäß Angebot und Auftragsbestätigung vergütet.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt auf Pauschal-, Zeit- und/oder Materialbasis (siehe Angebot und Auftragsbestätigung). Die Rechnungsstellung auf Pauschalbasis erfolgt jährlich im Voraus, die auf Zeit- und Materialbasis jeweils monatlich nachträglich für die im Vormonat erbrachten Leistungen.

(5) Wir fügen der monatlichen Rechnung jeweils einen prüffähigen Leistungsnachweis für die von ihm erbrachten und abgerechneten Leistungen bei.

(6) Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar.

§7 Qualitative Leistungsstörungen

(1) Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn

er erkennt, dass unsere Leistung nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung so detailliert wie möglich zu spezifizieren.

(2) Soweit der Auftraggeber seiner Informationspflicht gemäß Absatz 1 nachgekommen ist, sind wir zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist (Nacherfüllung). Der Auftraggeber ist zur Nacherfüllung nicht verpflichtet, soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung nicht durch ihn zu vertreten ist; die Vermutungswirkung des § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB findet (entsprechende) Anwendung.

(3) Soweit eine Nacherfüllung einer von uns zu vertretenden nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich ist oder aus von uns zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. In diesem Fall haben wir Anspruch auf die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Der Anspruch auf Vergütung aus vorstehendem Satz 2 entfällt jedoch für solche Leistungen, die für den Auftraggeber in Folge der Kündigung ohne Interesse sind. Der Auftraggeber hat uns binnen 2 Wochen nach Zugang der Kündigung substantiiert schriftlich darzulegen, auf welche Leistungen dies zutrifft.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei a) Vorsatz, b) grober Fahrlässigkeit, c) der Verletzung von für die Vertragsdurchführung wesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte sowie d) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Die Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht bei qualitativen Leistungsstörungen aufgrund von unserem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§8 Haftung

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes ergibt, haften die Vertragsparteien einander nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftraggeber ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns zu vertretenden Verlust von Daten haften wir nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

(3) Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§9 Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form, einschließlich aller diesem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Unterlagen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Produkte, Dienstleistungen, Preise, Kunden, Mitarbeiter, Strategien. Zu den vertraulichen Informationen im Sinne der vorstehenden Definition gehören auch alle Informationen und Unterlagen über die Software von Countroll und/oder die countroll-Plattform und/oder die Countroll-Dienstleistungen.

(2) Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die **a)** der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten hat; **b)** die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat; **c)** die empfangende Vertragspartei von Dritten erworben hat, die in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe nicht an Beschränkungen gebunden sind; **d)** ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden.

(3) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei unter diesem Vertrag mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung unter dem betreffenden Vertragsverhältnis zu nutzen. Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen darf nur an Personen der jeweiligen Vertragspartei erfolgen und dies nur, wenn die betreffenden Personen aufgrund einer vertraglichen Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet sind, die der Geheimhaltungspflicht dieses §9 entspricht und soweit dies zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist (>need to know<); Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Vertragspartei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei offengelegt werden, es sei denn **a)** dies ist aufgrund von zwingenden rechtlichen Anforderungen oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich und die empfangende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert und ihr die Möglichkeit gegeben, gegen die Offenlegung einzuschreiten, oder **b)** die vertraulichen Informationen werden Beratern der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags zugänglich gemacht und der jeweilige Berater hat sich zuvor entsprechend den Regelungen dieses §9 schriftlich gegenüber der empfangenden Vertragspartei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet **c)** berechtigt eingesetzte Subunternehmer des Auftragnehmers benötigen vertrauliche Informationen des Auftraggebers zur Erbringung ihrer Leistungen und der jeweilige Subunternehmer hat sich zuvor schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer entsprechend den Regelungen dieses §9 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Bei Vertragsende geben die Vertragsparteien einander die von der jeweils anderen Vertragspartei erhaltenen vertraulichen Informationen zurück bzw. vernichten diese auf angemessene Weise. Soweit die Vertragsparteien aufgrund zwingender handels- oder steuerrechtlicher Bestimmungen zur Archivierung vertraulicher Informationen der anderen Vertragspartei verpflichtet sind, sind sie berechtigt, in dem jeweils erforderlichen Umfang Kopien von diesen Informationen anzufertigen.

(6) Vorbehaltlich weitergehender Vertraulichkeitsverpflichtungen aufgrund zwingender rechtlicher Anforderungen, besteht diese Vertraulichkeitsverpflichtung bis fünf Jahre nach Beendigung dieses Vertrags fort.

§10 Kündigung

(1) Für die in im Angebot und in der Auftragsbestätigung aufgeführten Beratungsleistungen gilt eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach dieser Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit, und kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

(2) Das Recht für beide Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragspflichtverletzung der anderen Vertragspartei, so ist die Kündigung aus wichtigem Grund schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige Vertragspartei ist schriftlich abzumahnern und ihr ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn a) die vertragsbrüchige Vertragspartei die von ihr zu erbringende Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, b) der Auftragnehmer die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt und der Auftraggeber im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung der Kündigungserklärung mit eingescannter Unterschrift per E-Mail.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht an Dritte abgetreten werden.

(2) Aufrechnungsrechte stehen einer Vertragspartei nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von der jeweils anderen Vertragspartei anerkannt sind.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht der Vertragsparteien ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung der jeweils anderen Vertragspartei stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif, unbestritten oder schriftlich anerkannt.

(4) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Diese Vereinbarung kann nur schriftlich geändert, aufgehoben oder ergänzt werden. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung mit eingescannter Unterschrift per E-Mail.

(5) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so ist – vorbehaltlich eines anderweitigen zwingenden Gerichtsstands – ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ebenfalls der Sitz des Auftraggebers.